

Satzung

des Flecken Bovenden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. Seite 242), und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. Seite 478), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 11. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gemeindegebiet des Flecken Bovenden wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Nr.	Ortsteil	Lage	Gem.	Flur	Flst.	Größe	Anlagenart
1	Eddigehausen	Am Ahrenstein 1	Edd.	3	148	8,00 m ³	3 - Kammer KKA
2	Harste	Lenglerner Straße 47	Harste	30	12	6,69 m ³	3 - Kammer KKA
3	Harste	Am Weinberghof 1	Harste	23	17	8,00 m ³	4 - Kammer KKA
4	Lenglern	Eisenwerk I	Lengl.	10	27 / 1	7,83 m ³	3 - Kammer KKA
5	Lenglern	Eisenwerk II	Lengl.	6	34 / 5	7,77 m ³	4 - Kammer KKA
6	Reyershausen	Angerweg 16	Rey.	2	66 / 1	8,06 m ³	3 - Kammer KKA
7	Reyershausen	Angerweg 24	Rey.	2	28	12,40 m ³	3 - Kammer KKA
8	Spanbeck	Esperfeldweg 12 / 14	Spanb.	4	139	20,00 m ³	3 - Kammer KKA
9	Spanbeck	Beverstraße 99	Spanb.	4	166 / 1	4,00 m ³	4 - Kammer KKA

- (2) Auf Grundstücken, auf denen sich eine Kleinkläranlage (KKA) befindet und bei denen ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist häusliches Abwasser (Abwasser, welches nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfällt) in KKA zu sammeln, zu behandeln und aufgrund einer wasserbehördlichen Erlaubnis in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten bzw. im Grundwasser zu verrieseln. KKA sind Anlagen mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ pro Tag. Die KKA muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes verbleibt beim Flecken Bovenden.

§ 2

Gewässereinleitung

Das aus dem Ablauf der Kleinkläranlagen abfließende, gereinigte Abwasser wird den nachfolgend aufgeführten Gewässern zugeleitet.

Nr.	Ortsteil	Lage	Gewässer	Gem.	Flur	Flst.
1	Eddigehausen	Am Ahrenstein 1	Grundwasser	Edd.	3	148
2	Harste	Lenglerner Straße 47	Wegeseitengraben ohne Bez.	Harste	30	22
3	Harste	Am Weinberghof 1	Harstebach - Gewäss. II. Ordn.	Harste	23	23
4	Lenglern	Eisenwerk I	Grundwasser	Lengl.	10	27 / 1
5	Lenglern	Eisenwerk II	Wegeseitengraben ohne Bez.	Lengl.	6	136
6	Reyershausen	Angerweg 16	Wegeseitengraben ohne Bez.	Rey.	2	170
7	Reyershausen	Angerweg 24	Grundwasser	Rey.	2	28
8	Spanbeck	Esperfeldweg 12 / 14	Grundwasser	Spanb.	4	139
9	Spanbeck	Beverstraße 99	Beverbach	Spanb.	4	228

§ 3

Ausschluss des Anschluss - und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Grundstücke, auf denen genehmigte Kleinkläranlagen (KKA) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, besteht für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss - und Benutzungszwang an die öff. Abwasseranlage des Flecken Bovenden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (2) Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung genehmigte KKA nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht ebenfalls kein Anschluss - und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Flecken Bovenden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Abwasseranlage.

§ 4

Wartung

Die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Kleinkläranlage befindet. Die Kleinkläranlagen sind einer jährlichen Wartung zu unterziehen. Hierzu hat der Nutzungsberechtigte des Grundstückes in Abstimmung mit dem Flecken Bovenden einen Wartungsvertrag mit einem fachlich qualifizierten Unternehmen abzuschließen. Dem Flecken Bovenden sind eine Kopie des Wartungsvertrages und der jährlichen Wartungsberichte zu übergeben. Die Kosten für die jährliche Wartung der Kleinkläranlagen hat der Nutzungsberechtigte des Grundstückes zu tragen.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemeindegebiet des Flecken Bovenden innerhalb der bebauten und zur Bebauung zugelassenen Grundstücke.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Bovenden, den 17. September 1998

gez.: Bäcker
Bürgermeisterin